

Die MAV als betriebliche Interessenvertretung – Verwirklichung von Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz

Auch in kirchlichen Einrichtungen und ihren Wohlfahrtsverbänden gibt es Interessengegensätze und ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden.

Die Arbeitgeber haben überwiegend die betrieblichen Anforderungen im Blick: sie stellen Arbeitsplätze zur Verfügung und bieten Arbeitsverträge auf der Grundlage des sog. Dritten Weges an. Die Mitarbeitenden gehen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ein, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dabei bestimmt der Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts, wann und wie welche Tätigkeiten zu verrichten sind (Dienstplan und Stellenbeschreibung sind hier die Grundlagen).

Zentrale Aufgabe der MAVen ist es, in den Einrichtungen dieses Ungleichgewicht durch eine parteiliche Vertretung der Interessen und Belange der Arbeitnehmer*innen zu verringern.

Dies geschieht im Rahmen der Mitbestimmung und Mitberatung, der im MVG beschrieben ist. Es geht hier um Themen wie: die Ordnung im Betrieb, die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, personelle Maßnahmen, im begrenzten Umfang auch um wirtschaftliche Entscheidungen über die Entwicklung und Zukunft des Unternehmens und der Arbeitsplätze.

Einige wichtige Themen sind besonders zu erwähnen:

- In § 40 Buchst. b MVG ist die Mitbestimmung bei allen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren geregelt. Deshalb ist die Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss unerlässlich.
- Über § 40 Buchst. d MVG ist aufgrund der Beteiligungspflicht bei der Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen festgelegt, dass kein Dienstplan ohne die Zustimmung der MAV in Kraft treten kann.
Nicht zu vergessen, dass Überstunden gemäß § 20 Absätze 4 und 5 AVR Bayern angeordnet sein müssen und somit mitbestimmt sind.
- Die MAV ist vor der Ablehnung einer Stundenreduzierung oder Beurlaubung zu hören.
- Die MAV kann Mitarbeitende bei Personalgesprächen begleiten.